

Beratungen mit der Landesregierung

Für den 8. Januar 1948 war daraufhin eine Konferenz mit einem Vertreter des Innenministeriums angesetzt worden. Unmittelbar vorher hatte Wilhelm Mellies noch einmal an Drake appelliert, sich nicht einseitig und endgültig auf die Zweckverbandslösung festzulegen und warb wie schon bei früherer Gelegenheit für die Vorteile der Übertragung des Vermögens auf einen (Groß-)Kreis Lippe. Es war ihm bekannt, daß Drake in dem Zweckverband auch die von ihm oft beschworene über 800jährige lippische Tradition repräsentiert und fortgesetzt sah. Mellies ging daher direkt darauf ein und betonte ausdrücklich, daß es »dann auch nicht schwer [sei], in einem solchen Kreise die lippische Eigenart zu pflegen, die Tradition zu erhalten und die kulturellen Belange zu wahren.«¹⁶⁹ Wenn diese Lösung chancenlos sei, sollte aber wenigstens noch einmal genau überlegt werden, ob nicht doch die Aufteilung des Vermögens auf die Kreise eine bessere Lösung sei als die Begründung eines Zweckverbandes. Zusätzlich wies Mellies aber auf die möglichen, noch nicht berücksichtigten Folgen der geplanten Bodenreform für das

Heinrich Lübke,
Ernährungs- und
Landwirtschaftsminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen,
1947



ganz überwiegend aus Grundbesitz bestehende lippische Vermögen hin. In seinem Randvermerk zu diesem Schreiben ging Drake auf die Alternative Zweckverband oder Großkreis gar nicht ein, und die möglichen Konsequenzen der Bodenreform tat er kurz ab: »Bodenreform noch nicht klar! Folgen auf jeden Fall nicht tragisch zu nehmen, denn man kann die Domänen nicht auf Buckel wegtragen. Reform dauert ihre Zeit, wird Jahre, Jahrzehnte erfordern.« Drake konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehen, daß die Bodenreformfrage in den kommenden Jahren noch zu erheblichen Konflikten mit der Landesregierung, insbesondere mit dem zuständigen Minister Lübke führen sollte.

Am 8. Januar 1948 reiste Ministerialdirigent Dr. Vogels als bester Kenner der

lippischen Verhältnisse im nordrhein-westfälischen Innenministerium nach Detmold. Er brachte zwei Gesetzentwürfe mit, die in seinem Ministerium erarbeitet worden waren: Ein Gesetz zur Durchführung der Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen und ein Gesetz betreffend den Landesverband Lippe; beide Entwürfe wollte er mit Drake und Petri in allen Punkten umfassend besprechen. Dabei stellte sich heraus, daß zu zahlreichen Einzelfragen noch Klärungs- und Erläuterungsbedarf herrschte. Man vertagte sich auf einen Monat; dann sollte eine Kabinettsvorlage erstellt werden.¹⁷⁰

Ende Februar 1948 wurden die Gesetzentwürfe nach weiteren Verhandlungen in revidierter Fassung dem Innenminister zugeleitet¹⁷¹; sie enthielten im Landesverbands-Gesetz zusätzlich den Anspruch des Landesverbandes auf die Senne, falls diese nicht mehr militärisch genutzt würde und auf die in den dreißiger Jahren von der SS übernommenen Externsteine. Auch diese Gelegenheit nutzte Drake, um warnend auf die Absicht der Kreise hinzuweisen, den Verbandsvorsteher in die alleinige Abhängigkeit von der – aus Delegierten der Kreistage zusammengesetzten – Verbandsversammlung zu bringen. Der Landesverband war in dieser Entwurfsfassung als öffentlich-rechtliche Körperschaft konzipiert, deren Mitglied die lippische Bevölkerung sei; damit wäre der Landesverband also weder Gemeindezweckverband noch Stiftung.

Schriftwechsel und interne Vermerke über die Beratungen in den folgenden Wochen lassen erkennen, daß vor allem die Abhängigkeit des künftigen Landesverbandes von der Düsseldorfer Landesregierung einerseits und den beiden lippischen Kreisen andererseits noch auszubalancieren war. Das konkretisierte sich vor allem in der Frage nach der Stellung des Verbandsvorstehers.

Drake setzte sich für die Anstellung durch den Innenminister auf Vorschlag der Verbandsversammlung ein. Dagegen optierten sowohl die SPD-Vertreter als auch die beiden lippischen Kreise für eine Anstellung durch die Verbandsversammlung mit nachträglicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Mellies stellte den Aspekt der Selbstverwaltung in den Vordergrund seiner Überlegungen und sprach sich in einem Schreiben an Menzel deshalb dafür aus, den Verbandsvorsteher vom Landesverband anzustellen. Die notwendige Kontrolle der Landesregierung könne durch ein Vetorecht gewährleistet werden.¹⁷²



Alois Vogels,
Ministerialdirigent im
nordrhein-westfälischen
Innenministerium



Walter Menzel,
Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Davon hat sich Innenminister Menzel vermutlich überzeugen lassen und entschied sich für diese Version. Er beschied Drake, daß der Verbandsvorsteher »grundsätzlich nicht anders zu behandeln [sei] wie die sonstigen Verbandsbeamten, und demgemäss der Verband sein Dienstherr sein soll.«¹⁷³

Drake gab sich damit jedoch nicht zufrieden. Er sah »in der verbleibenden Selbstverwaltung (auch in der Form des Landeszweckverbandes) unter den gegenwärtigen, und vorläufig dauernden, unruhigen Zeitverhältnissen kaum hinreichend Gewähr« für den Zusammenhalt des lippischen Vermögens und glaubte, »angesichts der vielfachen Greifarme, die ausgestreckt sind«, eine zusätzliche Sicherung vorsehen zu müssen. »Sie könnte darin bestehen, dass

die leitende, verwaltende Kraft nicht nur der Bestimmung des Landesverbandes unterliegt. Aber auch darüber hinaus könnte eine gewisse Kontrolle nicht schaden, aber, und dies mit besonderer Betonung: wenn man sicher wäre, dass diese höhere Kontrolle einwandfrei geübt würde und nicht nur im Sinne eines sozusagen lokalen oder gar gruppenmässigen oder persönlichen Interesses. Die Gefahren sind nicht klein, wie jeder weiss, der sich mit dem augenblicklichen Getriebe und den zugrundeliegenden Tendenzen befasst. Die Menschen sind nun einmal Menschen und meist weit davon entfernt, in Notgängen ihres Lebens übergeordnete Gesichtspunkte der Rücksicht auf das Gemeinwohl gelten zu lassen.«¹⁷⁴ Menzel hat sich durch diese letzte Intervention nicht von seiner Haltung abbringen lassen, und im April hat sich auch Drake mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Im »Gesetz über den Landesverband Lippe« vom 5.11.1948 heisst es schliesslich: »Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde angestellt.«¹⁷⁵

Gelegentlich waren es auch schwer verständliche Formulierungen, die zu Nachfragen führten: In Petris Gesetzentwurf vom 1. Dezember

1947 wird der Anspruch des Landesverbandes auf solche Grundstücke erhoben, die dem Land Nordrhein-Westfalen »nach der Errichtung des Verbandes aus dem früheren Domanialvermögen des Landes Lippe gesetzlich unmittelbar zufallen oder die es bevorzugt zu erwerben in der Lage ist.«¹⁷⁶ Obwohl in den beigegebenen Erläuterungen mit dem Hinweis auf den Truppenübungsplatz in der Senne diese Formulierung eigentlich hinreichend konkretisiert worden war, provozierte sie im Innenministerium Unverständnis und die Nachfrage, um welche Grundstücke es sich denn dabei handeln solle; Grundbesitz, der auf den Landesverband übertragen werden solle, müsse von altersher zum lippischen Domanium gehört haben.¹⁷⁷

Die zusätzliche Klarstellung aus Detmold folgte bald: »Es ist hier vor allem gedacht an die Grundstücke, die an den Militärfiskus für den Truppenübungsplatz Senne abgetreten werden mußten und bei denen anzunehmen ist, daß sie demnächst zurückgefordert werden können.« Mit den »bevorzugt zu erwerbenden« Grundstücken war der fürstliche Forstbesitz gemeint, soweit er »evtl. demnächst im Wege der Bodenreform in Anspruch genommen werden kann.«¹⁷⁸

Diese Kontroversen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß daneben in vielen Einzelfragen Übereinstimmung erzielt worden war; von Drakes Einverständnis mit Menzels Verbandsvorsteherregelung war bereits die Rede. Allerdings blieben zunächst die Verwaltung der Bäder und die Sicherung des Grundvermögens des Landesverbandes gegen die Auswirkungen einer künftigen Bodenreform weiterhin offen.

Wenige Tage nach einer weiteren Besprechung zwischen Petri und Vogels am 3. Mai erhielt Drake von Menzel den endgültigen Gesetzentwurf der Landesregierung übersandt. Im Begleitschreiben betonte Menzel, daß die Aufsichtsbehörde den Haushalt des Landesverbandes genehmigen müsse: »Es geht nicht an, daß die Verwaltung des Landesvermögens, die früher ausschließlich Sache der Organe des Landes Lippe war, nach Bildung des Landesverbandes unter völliger Ausschaltung der neuen Landesgewalt vor sich gehen sollte.« Menzel kündigte am Schluß seines Schreibens an, daß er demnächst den Entwurf den Kabinettskollegen zur Stellungnahme und zur Beschlußfassung vorlegen wolle. Drake notierte am Rand: »Es muß vorbehalten bleiben, daß ich bei der endgültigen Erledigung im Kabinett zugegen bin.«¹⁷⁹

Er hat der Verabschiedung der Lippe-Gesetze im Kabinett eine hohe symbolische Bedeutung beigemessen und plante daher eine dementsprechend öffentlichkeitswirksame Veranstaltung in Lippe. Das Kabinett sollte die Sitzung, auf deren Tagesordnung die Lippe-Gesetze standen, im Schloß Brake abhalten, und der Ministerpräsident sollte nach Drakes Plänen anschließend mit einer Ansprache vor »eine Versammlung von etwa 100 bis 150 namhaften Vertretern der lippischen Bevölkerung« treten.¹⁸⁰

In Düsseldorf waren wohl andere Dinge wichtiger, als einen einfachen Kabinettsbeschluß symbolisch derart aufzuwerten; Ministerpräsident Arnold antwortete inhaltend auf die Einladung. Weitere Reaktionen oder gar Vorbereitungen für eine Kabinettsitzung in Detmold sind nicht bekannt. Das Kabinett versammelte sich am 4. Juli 1948 im späteren Nachmittag zu seiner 100. Sitzung wie üblich und stimmte den Entwürfen des Innenministers für die beiden Lippe-Gesetze zu. Die einzige Änderung, die dabei am Text vorgenommen wurde, betraf die genauere Bestimmung der Aufsichtsbehörde: der Innenminister sollte diese Funktion übernehmen. Die Behandlung der Lippe-Gesetze stand in der Kabinettsitzung unter 14 Tagesordnungspunkten zwar an erster Stelle; noch vor Eintritt in die Tagesordnung hat das Kabinett aber unter dem Eindruck der knapp drei Wochen zuvor verhängten sowjetischen Blockade die kostenlose Lieferung von 100.000 Tonnen Kohle an die Berliner Bevölkerung beschlossen und außerdem einen Bericht des Ministerpräsidenten über eine Konferenz mit den Militärgouverneuren der Westzonen diskutiert, bei dem es um die Vorbereitung zur Gründung der Bundesrepublik ging.¹⁸¹

Der Stellenwert der Lippe-Gesetze wurde in Düsseldorf zu dieser Zeit offenbar anders angesetzt als in Detmold. Vogels hat am folgenden Tag die Zustimmung des Kabinetts telefonisch nach Detmold gemeldet, und dabei wird wohl die ausgeschlagene Einladung nach Detmold noch einmal zur Sprache gekommen sein. Jedenfalls konnte Drake zwei Tage später vermerken, daß Vogels beabsichtige, den Verfassungsausschuß zu veranlassen, seine Beratungen über die Gesetze in Detmold abzuhalten.¹⁸²

Andere Ressorts als das Innenministerium waren in Düsseldorf bis zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung der Eingliederung des lippischen Landesteils offenbar nicht befaßt gewesen; anders ist

jedenfalls die Ahnungslosigkeit nicht zu erklären, die aus einer Anfrage des Finanzministers an seinen Kollegen Menzel hervorgeht: »Bei Eingliederung des Landes Lippe ist in Aussicht genommen worden, einen Teil des Domanialvermögens in eine besondere Rechtsform zu Gunsten des bisherigen Lippischen Gebietsteils einzubringen. Es wird um gefl. Auskunft gebeten, wie weit die Vorbereitungen dazu gediehen sind.« Daß die Vorbereitungen nach monatelangen Verhandlungen fast beendet waren, ist demnach aus den Diensträumen des Innenministeriums nicht hinausgedrungen. Dem Finanzminister kam es darauf an, eine genaue Aufstellung darüber zu bekommen, welche Teile des lippischen Vermögens unmittelbar auf das Land übergehen sollten.¹⁸³

Spätestens seit er die Vorlagen für die Kabinettsitzung am 4. Juli vorliegen hatte, verfügte er über eine solche Aufstellung, die als Anlage zum Gesetz über den Landesverband Lippe gehörte. Im Juli und August kam es deswegen noch zu einer kurzen Auseinandersetzung.

Dr. Poerschke, im Finanzministerium für die Vermögensverwaltung zuständiger Referent, hatte seinem Minister gegenüber Bedenken gegen die Verteilung der lippischen Immobilien auf Land und Landesverband erhoben. Er stellte fest, daß das Land auffallend wenige Grundstücke und keine Polizeigebäude erhalten sollte, die doch sonst überall dem Land gehörten. Auch bei der Verteilung der Schulden machte er Vorbehalte geltend: Das Land dürfe solche Schulden nicht übernehmen, die eindeutig mit Zwecken und Aufgaben verbunden seien, die jetzt beim Landesverband angesiedelt seien. Auch dürfe die Wohnungskreditanstalt nicht auf den Landesverband übertragen werden, da dann das Land auf deren Geschäftsgebaren keinen Einfluß mehr habe. Die Auflösungsbestimmung in § 17 des Gesetzes über den Landesverband ging dem Referenten erheblich zu weit: Eine Verteilung des bei einer Auflösung des Verbandes übrigbleibenden Vermögens auf die Kreise Detmold und Lemgo würde die übrigen Kreise des Landes erheblich übervorteilen. »Die Domänen und Forsten und der Teil der Mietgrundstücke, die Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung dienen, müssen zur Herstellung eines gleichmässigen Rechtszustandes mit dem übrigen Nordrhein-Westfalen in solchem Falle dem Lande zufallen.« Wegen dieser seiner Meinung nach gravierenden Mängel riet der Referent dringend zu Neuverhandlungen mit dem Innenministerium.¹⁸⁴

Der Finanzminister machte sich die Bedenken dieser Referentenvorlage zu eigen und legte sie zwei Tage später dem Ministerpräsidenten vor.¹⁸⁵ Eine Woche darauf schob er sogar noch weitere Bedenken nach: Im Finanzministerium war aufgefallen, daß der Anteil des Landes Lippe an der Extertalbahn AG im Wert von 828.000 Reichsmark, der 30 % des lippischen Aktienbesitzes ausgemacht hatte, auf die beiden lippischen Kreise übertragen werden sollte mit der Begründung, diese Aktien seien früher vom Land Lippe treuhänderisch für die Kreise verwaltet worden. Die Landesregierung könne es nicht hinnehmen, daß ihr Einfluß derart beeinträchtigt werde; außerdem plane der Verkehrsminister, die Verwaltung der Extertalbahn in die Hand zu bekommen, weshalb das Aktienpaket im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben müsse.¹⁸⁶

Der Detmolder Landrat und CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Johanning arbeitete daraufhin eine Stellungnahme für den Finanzminister aus, die sich wie eine Nachhilfelektion liest – und so wird sie auch gemeint gewesen sein: Zunächst stellt er die Bedeutung der Punktationen und der Verordnung Nr. 77 der Militärregierung als Grundlage für die Verhandlungen über die Gesetzentwürfe dar und greift dann auf § 2 des Domanialvertrags von 1919 zurück, denn nur vor diesem Hintergrund könne die Berechtigung der gegenwärtigen lippischen Ansprüche zutreffend beurteilt werden. Damals sei sogar vom Fürsten anerkannt worden, daß den Bewohnern Lippes zu Recht zustehe, »was von diesen im wesentlichen im Verlaufe der früheren Jahrhunderte zusammengetragen wurde. Diese Rechtsgrundlage scheint dem Herrn Referenten im Finanzministerium nicht bekannt oder nicht dem Sinne gemäß beachtet worden zu sein.« Das Fazit, das Johanning am Schluß zieht, ist eindeutig: »Gegen das den Einwohnern des früheren Landes Lippe verbrieftte Recht kann das Land NRW weder einen rechtlichen noch moralischen Anspruch darauf erheben, das Vermögen des Zweckverbandes für den recht unwahrscheinlichen Fall der Auflösung dieses Verbandes den Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung dienen zu lassen.«¹⁸⁷

Diese nachdrückliche Stellungnahme hat unmittelbare Wirkung gezeigt: Schon am folgenden Tag wurden die Einwände fallengelassen; dem Finanzminister schien es »aus allgemeinen politischen Erwägungen geboten, die gegen das Gesetz erhobenen Bedenken vor dem Landtagsausschuss nicht weiter zu verfolgen.«¹⁸⁸ Dafür zeigte sich Drake

konzilient: Mit der Bestimmung, daß bei einer Auflösung des Landesverbandes »die Domänen und Forsten und der Teil der Mietgrundstücke, die der allgemeinen Landesverwaltung dienen, dem Lande zufallen« sollen, war er einverstanden.¹⁸⁹

Unmittelbar bevor die Gesetzentwürfe als Regierungsvorlage dem Landtag vorgelegt werden sollten, meldeten sich Vertreter der beiden Bäder zu Wort, allerdings mit unterschiedlicher Zielsetzung. »Um ... die Lebensinteressen des Bades als Heilbad genügend vertreten zu können«, hielt der Meinberger Bürgermeister Koch es für dringend erforderlich, »daß die Gemeinde durch den Bürgermeister und das Bad durch den Kurdirektor im Länderverband (!) und in den zu bildenden Unterausschüssen vertreten sind.«¹⁹⁰

Dagegen vertrat der Salzufler Kurdirektor Thissen den Standpunkt, daß »ein Zweckverband mit seinen immerhin doch nur unzureichenden Mitteln« als Träger für das Bad Salzuflen wohl nicht in Frage komme. Die Ausbauten, die notwendig seien, um »im Laufe der Jahre prominente Ausländer nach Salzuflen ziehen« zu können, »die über die notwendigen Mittel verfügen, um sich jeden Luxus gestatten zu können«, bedürften eines stärkeren Rückhaltes. Diesen könne nur der Landeshaushalt bieten.¹⁹¹

Die bevorstehende Einbringung der Lippe-Gesetze in den Landtag provozierte aber auch auf anderer Seite Bedenken: Diejenigen Kreise, die die Eingliederung nach Nordrhein-Westfalen ablehnten oder wenigstens dessen Endgültigkeit anzweifelten oder aber direkt für Niedersachsen optierten, hatten sich um Max Staercke¹⁹² zu einem »Ausschuß für die Vorbereitung eines Volksentscheides über den Anschluß Lippes an die Nachbarländer Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen« zusammengeschlossen. Dieser Ausschuß agitierte – z. T. auch mit verdeckter Unterstützung aus Hannover¹⁹³ – gegen alles, was auf irgendeine Weise geeignet war, einer Volksabstimmung vorzugreifen.

Max Staercke, bis 1933 Mitglied des Lippischen Landespräsidiums, im Jahre 1958





Karl Arnold,
Ministerpräsident
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dementsprechend richtete er eine Protestschrift an den Landtagspräsidenten; Ministerpräsident Arnold erhielt am 17. August 1948 eine Abschrift verbunden mit der Aufforderung, die Gesetzentwürfe zurückzuziehen. Vor der endgültigen Klärung des Volksentscheides dürften keine Verfügungen über Aufteilung und Bindung des lippischen Landesvermögens getroffen werden, »welche den kommenden Volksentscheid so oder so beeinflussen könnten und unter Umständen gar in absehbarer Zeit revidiert werden müssten.« Die Verfasser der Protestschrift holten in ihrer Argumentation weit aus: Das Ende der staatlichen Selbständigkeit habe nicht dem Willen der Bevölkerung entsprochen, sondern sei eine »Nachwirkung des Reichszusammenbruchs« gewesen. Sie scheuten

sich nicht, die NS-Herrschaft und die Tätigkeit der lippischen Landesregierung seit Kriegsende als Kontinuität darzustellen, indem sie behaupteten, es habe seit 1933 in Lippe keine demokratisch legitimierte Regierung gegeben; auch die verschiedentlich für eine Orientierung nach Niedersachsen abgegebenen Voten der Wirtschaftskammern und der Kreistage wurden erwähnt. Abschließend heißt es: »Das Land Lippe gehört geschichtlich, wirtschaftlich, volkstümlich, kulturell und konfessionell zum Volkstum Niedersachsens. In seinem Staatsverband begehrt es sein endgültiges Schicksal und seine endgültige Heimat und zur Demonstrierung hierzu der baldigen Anberaumung der ihm feierlich verbrieften Volksabstimmung.« Die Landesregierung in Düsseldorf war allerdings nicht bereit, sich zu diesem Zeitpunkt noch auf eine derart grundsätzliche Diskussion einzulassen – ein Randvermerk auf der Eingabe belegt das: »Nach Rücksprache mit MinDg. Dr. Vogels wird das Innenministerium die Eingabe nicht beantworten, weil die Gesetze dem Landtag vorliegen. Dem Ausschuß [...] ist schon mehrfach erklärt worden, daß an der Durchführung der vorgesehenen gesetzl. Maßnahmen festgehalten wird.«¹⁹⁴

Aus einer anderen Richtung und mit anderer Zielsetzung meldete das kommunistische »Volks-Echo« unter der Überschrift »Jetzt fehlen nur noch die lippischen Schützen« Kritik an: Nachdem nun gerade mit dem Ende der lippischen Selbständigkeit ein Relikt der deutschen Kleinstaaterei beseitigt worden sei, solle nun mit der Gründung des Landesverbandes die lippische Landesregierung »durch die Hintertür« wieder eingeführt werden, um ihren Beamten die Posten zu sichern. Der Artikel warnte davor, daß der Landesverband zum »Staat im Staate« werden könnte. Das sei nur zu vermeiden, wenn sich der Landesverband darauf beschränkte, das ihm übertragene Vermögen seinerseits möglichst bald auf die Kreise zu übertragen um sich dann anschließend aufzulösen.¹⁹⁵

Die Lippe-Gesetze im Landtag

Aber auch dieser Protest konnte den Gang der Dinge nicht aufhalten: Die Gesetzentwürfe wurden dem Landtag vorgelegt, von diesem am 27. Juli 1948 in erster Lesung beraten und dem Verfassungsausschuß überwiesen. Auf Antrag der FDP wurde ferner beschlossen, die fünf lippischen Abgeordneten zu der Ausschußsitzung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.¹⁹⁶

Der Ausschuß wurde für den 9. und 10. September nach Detmold eingeladen; hier sollten die Lippe-Gesetze beraten und deren zweite Lesung im Landtag vorbereitet werden. Nachdem die Kabinettsitzung Anfang Juli nicht – wie Drake es gewünscht hatte – in Detmold abgehalten worden war, hatte Vogels sich beim Landtag dafür eingesetzt, daß dann aber einer der nächsten Schritte im Gesetzgebungsverfahren in Detmold getan werden und der Verfassungsausschuß hier tagen sollte.

Die Umstände der unmittelbaren Nachkriegszeit machten allerdings besondere Vorkehrungen erforderlich, um die nötige Verpflegung der Ausschußmitglieder zu sichern. Beim Kreisernährungsamt Detmold wurde beantragt, für das Mittagessen pro Person 75 g Nahrungsmittel, 10 g Fett und 50 g Fleisch sowie für das Abendessen 100 g Brot bereitzustellen.¹⁹⁷ Der mit der Organisation beauftragte Mitarbeiter Drakes berichtete: »Als Mittagessen wird auf der Grotenburg gereicht: 1 Suppe, 1 Fleischgang, Nachtisch und Mokka. Als Abendessen hat der Lippische Hof